
S 43 SB 584/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 43 SB 584/21
Datum	19.12.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 SB 74/24 B
Datum	18.04.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des Sachverständigen wird der Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 19.12.2023 aufgehoben.

Â

Die Kosten Beschwerdeverfahrens trägt die Landeskasse.

Â

Â

Gründe:

Â

I.

Â

Der Sachverständige wendet sich gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 500 EUR.

Â

Das Sozialgericht hat den Beschwerdeführer mit Beweisanordnung vom 25.08.2022 unter Fristsetzung bis zum 15.12.2022 zum Sachverständigen bestellt. Im Folgenden blieben an den Sachverständigen gerichtete Sachstandsanfragen und Erinnerungen unbeantwortet. Mit Beschluss vom 14.08.2023 hat das Gericht dem Sachverständigen unter Androhung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 200 EUR eine Nachfrist bis zum 15.09.2023 gesetzt. Nachdem ein Eingang des Gutachtens bis zum Fristablauf nicht festzustellen war, hat das Sozialgericht gegen den Sachverständigen ein Ordnungsgeld in Höhe von 200 EUR verhängt sowie unter Androhung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 500 EUR eine Nachfrist bis zum 27.10.2023 gesetzt (Beschluss vom 28.09.2023). Auf der Zustellungsurkunde ist vermerkt, dass die Zustellerin den Beschluss am 21.10.2023 durch Übergabe an einem dort Beschäftigten übergeben habe.

Â

Durch Beschluss vom 19.12.2023 hat das Sozialgericht ein weiteres Ordnungsgeld, diesmal in Höhe von 500 EUR verhängt, eine Nachfrist bis zum 19.01.2024 gesetzt und für den Fall wiederholter Fristversumnis ein Ordnungsgeld in Höhe von 1000 EUR angedroht. Auf der Zustellungsurkunde ist abermals vermerkt, dass das Schriftstück an einem dort Beschäftigten übergeben worden sei.

Â

Mit seiner am 01.02.2023 bei dem Sozialgericht Duisburg eingegangenen Beschwerde vom 21.01.2024 wendet sich der Sachverständige gegen den zuletzt erteilten Beschluss und macht im Wesentlichen geltend: Die Begutachtung komplexer Fälle erfordere grundsätzlich viel Zeit, insbesondere bei umfangreichen Akten und teils wenig aussagekräftigen Unterlagen der bisherigen Behandler (Berichte, Briefe, fehlende Klassifikation, etc.). Es hätten Befunde angefordert werden müssen, die bislang keinen Eingang in die Akte gefunden hätten. Zudem seien klinische, sonographische und radiologische Untersuchungen durchgeführt worden sowie eine zweite externe Befundung der MRT. Kliniken seien maximal überlastet, unterbesetzt (auch im Bereich der Sekretariate) und ständen unter einem erheblichen Druck aufgrund der wirtschaftlichen Gesamtsituation deutscher Krankenhäuser.

Â

Am 26.01.2024 ist das Gutachten vom 23.01.2024 bei dem Sozialgericht Duisburg eingegangen.

Â

II.

Â

A. Die Beschwerde ist ungeachtet der Frage, ob der angefochtene Beschluss angesichts der in [Â§ 178 ZPO](#) geregelten Vorgaben Ã¼berhaupt wirksam zugestellt und die Rechtsmittelfrist von einem Monat in Gang gesetzt werden konnte, auch unter BerÃ¼cksichtigung des Eingangs der Beschwerde erst am 01.02.2024 zulÃ¤ssig. Denn der SachverstÃ¤ndige ist mit dem angefochtenen Beschluss nicht ordnungsgemÃ¤Ã im Sinne von [Â§ 66 Abs. 1 SGG](#) Ã¼ber die Art des mÃ¶glichen Rechtsbehelfs, den Ort seiner Anbringung und die einzuhaltende Frist belehrt worden. Soweit die Rechtsmittelbelehrung ausfÃ¼hrt, die elektronische Form werde durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. [Â§ 65 Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird, begegnet dies insoweit Bedenken, als sich das Erfordernis der Einreichung durch das EGVP nicht in [Â§ 65a Abs. 3 SGG](#) findet und die Rechtsmittelbelehrung insoweit jedenfalls missverstÃ¤ndlich und somit fehlerhaft war. Die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung hat zur Folge, dass anstelle der Monatsfrist des [Â§ 173 Satz 1 SGG](#) die Jahresfrist des [Â§ 66 Abs. 2 SGG](#) gilt. Diese hat der SachverstÃ¤ndige jedenfalls gewahrt.

Â

B. Die Beschwerde ist auch begrÃ¼ndet. Der angefochtene Beschluss war aufzuheben. Ist eine schriftliche Begutachtung angeordnet und versÃ¤umt der SachverstÃ¤ndige eine ihm gesetzte Frist, soll gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden ([Â§ 411 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ZPO](#)), wenn dieses vorher unter Setzung einer Nachfrist angedroht worden ist. Im Falle wiederholter FristversÃ¤umnis kann das Ordnungsgeld in der gleichen Weise noch einmal festgesetzt werden ([Â§ 411 Abs. 2 Satz 3 ZPO](#)). Das einzelne Ordnungsgeld darf 3.000,00 EUR nicht Ã¼bersteigen ([Â§ 411 Abs. 2 Satz 4 ZPO](#)). Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen SachverstÃ¤ndige bei SÃ¤umnis setzt ein Verschulden des SachverstÃ¤ndigen voraus (vgl. nur Scheuch, in: BeckOK ZPO, [Â§ 411 Rn. 6](#)).

Â

I. Der Senat musste den angefochtenen Beschluss aufheben, weil das Sozialgericht dem SachverstÃ¤ndigen vor Erlass des Ordnungsgeldbeschlusses keine hinreichend bemessene Nachfrist gesetzt hat.

Â

1. Zwar hat das Sozialgericht dem SachverstÃ¤ndigen mit dem (ersten, nicht angefochtenen) Ordnungsgeldbeschluss vom 28.09.2023 eine dem Grunde nach ausreichende Nachfrist bis zum 27.10.2023 gesetzt. Der Beschluss wurde jedoch

erst am 21.10.2023, also sechs Tage vor Fristablauf am Arbeitsplatz des Sachverständigen einer im H. Krankenhaus beschäftigten Mitarbeiterin ausgehendigt. Damit wurde keine wirksame Ersatzzustellung gemäss [Â§ 178 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO](#) vorgenommen. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass es sich bei dem H. Krankenhaus Q. nicht um die Wohnung oder die Geschäftsräume des Sachverständigen handelt, und auch nicht um eine Gemeinschaftseinrichtung, in der der Sachverständige lebt. Vielmehr ist der Sachverständige unter der vom Sozialgericht verwendeten Anschrift selber als Chefarzt der Klinik für Frauenheilkunde, Geburtshilfe, Gynäkologische Onkologie und Senologie beschäftigt. Angesichts dessen wäre eine Ersatzzustellung an den Sachverständigen in dem H. Krankenhaus gemäss [Â§ 178 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO](#) von vornherein nicht möglich gewesen (vgl. z.B. Senat, Beschluss v. 13.06.2022 [â€ L 5 KR 318/22 B](#), juris Rn. 4 ff. und v. 19.12.2022 [â€ L 5 U 216/22 B](#)). Eine erweiternde Auslegung der Zustellungsvorschriften auf andere Sachverhalte kommt aufgrund ihres formalen Charakters im Allgemeinen nicht in Betracht (vgl. BGH, Beschluss v. 14.05.2019 [â€ X ZR 94/18](#), juris Rn. 10).

Â

2. Aberdies lässt sich in der hier gegebenen Konstellation nicht feststellen, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt eine Heilung des Zustellungsmangels gemäss [Â§ 189 ZPO](#) eingetreten ist. Jedenfalls besteht die nicht von der Hand zu weisende Möglichkeit, dass der Beschluss vom 28.09.2023 dem Sachverständigen erst nach Fristablauf tatsächlich zur Kenntnis gelangt ist. Auch wenn das Sozialgericht den angefochtenen Beschluss erst weit nach Ablauf der in dem Beschluss vom 28.09.2023 gesetzten Frist erlassen hat, ist es vor dem Hintergrund des mit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes verbundenen Eingriffs im Interesse der Rechtsklarheit erforderlich, einem Sachverständigen (jedes Mal) vor Verhängung eines Ordnungsgeldes unmissverständlich eine hinreichend, wenn auch nicht zu großzügig bemessene Nachfrist zu setzen und ihm die Konsequenzen einer Fristversumnis vor Augen zu führen. Dies ist hier jedoch nicht geschehen.

Â

II. Das Sozialgericht hat mit dem angefochtenen Beschluss neben dem streitigen Ordnungsgeld eine weitere Nachfrist bis zum 19.01.2024 gesetzt, die der Sachverständige ebenfalls nicht eingehalten hat, weil das Gutachten erst am 26.01.2024 bei dem Sozialgericht eingegangen ist. Die Summe auch dieser Nachfrist kann allerdings nicht für die Verhängung des Ordnungsgeldes herangezogen werden. Zwar ist eine Heilung des auch hier gegebenen Zustellungsmangels [â€](#) eine Ersatzzustellung war auch im Hinblick auf diesen Beschluss nicht möglich [â€](#) gemäss [Â§ 189 ZPO](#) eingetreten, weil der Sachverständige ohne eine tatsächliche Kenntnisnahme keine Beschwerde hätte erheben können. Die Nachfrist stand jedoch in keinem Zusammenhang mit dem hier angefochtenen Ordnungsgeld und diente als Grundlage für die Festsetzung eines dritten Ordnungsgeldes. [Â§ 411 Abs. 2 Satz ZPO](#) erlaubt allerdings nur die Festsetzung von zwei Ordnungsgeldern, wie sich dem Wortlaut der Regelung entnehmen lässt ([â€noch einmalâ€](#) [â€](#)) (vgl. nur Greger, in:

ZÄ¶ller, ZPO, 35. Aufl. 2024, [Â§ 411 ZPO](#) Rn. 8; Scheuch, in: BeckOK ZPO, Â§ 411 Rn. 8, jeweils m.w.N.). Will ein Gericht ein drittes Ordnungsgeld festsetzen, muss es nach [Â§ 409 ZPO](#) vorgehen und den SachverstÃ¤ndigen darauf entsprechend hinweisen (Greger, in: ZÄ¶ller, ZPO, 35. Aufl. 2024, [Â§ 411 ZPO](#) Rn. 8).

Â

III. Vorsorglich weist der Senat darauf hin, dass die mit der Beschwerde vorgetragene UmstÃ¤nde grundsÃ¤tzlich die GewÃ¤hrung einer FristverlÃ¤ngerung rechtfertigen kÃ¶nnen. Werden HinderungsgrÃ¼nde wie z.B. ArbeitsÃ¼berlastung jedoch erst nach und nicht vor Fristablauf oder gar erst mit der Beschwerde vorgetragen, ist dennoch ein Verschulden an der SÃ¤umnis nicht ausgeschlossen. Denn der SachverstÃ¤ndige hat gemÃ¤Ã§ [Â§ 407a Abs. 1 ZPO](#) unverzÃ¼glich zu prÃ¼fen, ob der Auftrag innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist erledigt werden kann (Satz 1 Teilsatz 3). Ist das nicht der Fall, so hat der SachverstÃ¤ndige das Gericht unverzÃ¼glich zu verstÃ¤ndigen (Satz 2).

Â

C. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 46 Abs. 1 OWiG](#) i.V.m. [Â§ 467 Abs. 1 StPO](#).

Â

D. Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Â

Erstellt am: 24.04.2024

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024